

Beitragsordnung des Fanclubs Hölle Nord

(Bei der Nennung von Personen wird aus Gründen der Klarheit und besseren Lesbarkeit lediglich die maskuline Form verwendet. Diese impliziert jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.)

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Fanclub.
- (2) Die Beitragspflicht ist in § 5 Abs. (5) der Fanclubsatzung verankert.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat:
 - a. **für Vollzahler** **5,00 €**
(ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b. **für ermäßigte Zahler** **3,50 €**
(Kinder/ Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr,
Auszubildende, Schüler, Studenten, Menschen mit Behinderung)
 - c. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind **beitragsfrei**.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig **15,00 €**.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Quartalsbeitrag und wird jeweils bis zum 5. Werktag des ersten Quartalsmonats fällig.
- (2) Bei Eintritt im laufenden Quartal ist der monatliche Mitgliedsbeitrag bis zum Quartalsende inklusive der Aufnahmegebühr innerhalb von 2 Wochen durch das Mitglied zu zahlen.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Mitglieder sind verpflichtet, dem Fanclub ein entsprechendes Mandat zu erteilen (Zustimmung gem. Antragsformular) und für ausreichende Deckung zu sorgen. Die Zahlung kann in Ausnahmefällen per Dauerauftrag/ Überweisung oder in Bar erfolgen.

§ 4 Zahlungsverzug und Mahngebühren

- (1) Kann eine Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (z. B. mangelnde Deckung), nicht ausgeführt werden, trägt das Mitglied die anfallenden Bankgebühren.
- (2) Rücklastschriften bzw. Zahlungsrückstände werden schriftlich oder per E-Mail durch den vertretungsberechtigten Vorstand angemahnt.
- (3) Der angemahnte Betrag ist innerhalb von 4 Wochen durch das Mitglied zu zahlen.
- (4) Bleibt das Mitglied nach der zweiten Zahlungsaufforderung die angemahnten Beiträge schuldig, kann der Vorstand nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen ein

Ausschlussverfahren gem. § 12 der Satzung einleiten. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beträge.

Februar 2026